



Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (BGS-WAS) – 1. Änderung

vom 07.06.2019

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. mit Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe folgende Satzung:

**§ 1
Änderungsinhalt**

Die Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (BGS-WAS) vom 03.08.2012 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich, zum 01.10. eines Jahres, abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Pretzabrucker Gruppe**

Schwarzenfeld, den 07.06.2019

Hans Gradl
Verbandsvorsitzender